Markt **Oberelsbach**

Natur erleben. Zukunft gestalten.

# BEKANNTMACHUNG

## Hinweis zur Räum- und Streupflicht

Grundlage für die nachstehenden Hinweise ist die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter.

### Räum- und Streupflicht:

Vorder- und Hinterlieger müssen die Gehbahnen an ihren Grundstücken auf eigene Kosten sichern. Dabei gilt Folgendes:

- Gehbahnen sind von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reife- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten, nicht ätzenden Mitteln zu streuen
- Werktags 07:00 Uhr, Sonn- und gesetzliche Feiertage 08:00 Uhr
- Die zu sichernde Gehbahn muss mind. 0,80m breit sein. Ist die Gehbahn schmaler, ist stattdessen der angrenzende Straßenbereich auf einer Breite von ca. 1,00 – 1,50m ausreichend zu streuen.
- Die Maßnahmen sind bei Bedarf zu wiederholen.

### Räumgut und Abflussrinnen:

Schnee und Eisreste sind so neben der Gehbahn zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Ist das nicht möglich, muss das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

**Vor Beginn von Schneefall oder Tauwetter sind die Abflussrinnen freizumachen.**

### Parken bei winterlichen Verhältnissen:

Bitte stellen Sie Fahrzeuge bei Schnee und Glättegefahr auf privaten Grundstücken ab.
**In zugeparkten Straßen ist der Winterdienst durch die Räumfahrzeuge nicht möglich!**

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag an den Amtstafeln
des Marktes Oberelsbach

abgenommen am

.....

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Markt Oberelsbach, 12.11.2026

.....
Björn Denner
Erster Bürgermeister